

gigen Streitfalles *Schiedsgerichts-Entscheidung vom 31. Juli 1989 (Guinea-Bissau gegen Senegal)*. Am 2. März 1990 lehnte es der IGH mit 14 Stimmen gegen eine ab, in diesem Verfahren eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Die Richter Evensen und Shahabuddeen haben dieser Entscheidung Sondervoten, der Ad-hoc-Richter Thierry hat eine abweichende Meinung beigefügt.

Der Hintergrund des am 23. August 1989 von Guinea-Bissau vor dem IGH eingeleiteten Verfahrens gegen Senegal ist etwas ungewöhnlich. Ausgangspunkt ist die Entscheidung in einem Schiedsverfahren zwischen den beiden Parteien vom 31. Juli 1989 über den Verlauf der Seegrenze zwischen Guinea-Bissau und Senegal. Das Schiedsgericht sollte gemäß einem zwischen den Parteien 1985 geschlossenen Schiedsvertrag darüber entscheiden, ob eine von den früheren Kolonialmächten Frankreich und Portugal 1960 vereinbarte Seegrenze im Verhältnis von Guinea-Bissau zu Senegal verbindlich sei, und es sollte feststellen, wie diese Grenze verlaufe, wenn der 1960

vereinbarten Grenzziehung keine Bedeutung mehr zukomme. Außerdem war das Schiedsgericht dazu aufgerufen, die Grenze in eine Karte einzuzeichnen.

Das Schiedsgericht entschied in der bereits angesprochenen Entscheidung, daß die Vereinbarung von 1960 im Verhältnis der beiden Streitparteien gültig sei, sich aber nur auf das Küstenmeer, die Anschließzone und den Festlandsockel beziehe. Abschließend stellte das Schiedsgericht fest, die auf 240 ° gezogene Linie sei eine Loxodrome. Die zweite Frage wurde von dem Schiedsgericht entsprechend der Formulierung des Schiedsvertrages nicht behandelt, auf eine kartographische Darstellung wurde verzichtet. Diese Entscheidung erging mit zwei Stimmen (einschließlich der des Präsidenten) gegen eine.

Guinea-Bissau vertritt nun die Ansicht, die Schiedsentscheidung sei nichtig. Dies wird auf zwei Gründe gestützt: einer der Richter der Mehrheitsentscheidung habe zusammen mit dieser eine Deklaration abgegeben, die der Begründung der Mehrheitsentscheidung widerspreche, außerdem sei die

dem Schiedsgericht vorgelegte Frage nicht vollständig beantwortet worden. Als Begründung für den am 18. Januar 1990 gestellten Antrag auf eine einstweilige Anordnung wurden hoheitliche Maßnahmen Senegals genannt, die die Rechtsposition von Guinea-Bissau präjudizierten.

Der IGH lehnte eine einstweilige Anordnung mit der Begründung ab, daß nicht die Grenzziehung, sondern die Gültigkeit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung in Streit stehe. Auch wenn der Schiedsspruch für nichtig erklärt würde, stehe nicht fest, ob Senegal das umstrittene Seegebiet nutzen könne.

In seinem Sondervotum bezweifelte Richter Evensen die Jurisdiktion des Gerichtshofs, da beide Streitparteien gemäß Art. 74 des Seerechtsübereinkommens primär dazu verpflichtet seien, eine vertragliche Einigung zu suchen. Demgegenüber hielt Ad-hoc-Richter Thierry eine einstweilige Anordnung für geboten, da die Gefahr einer Verkürzung der Rechte von Guinea-Bissau bestehe.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Nahost, Zentralamerika, Söldner, Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Irakisches Invasion Kuwaits. – Resolution 660(1990) vom 2. August 1990

Der Sicherheitsrat,

- zutiefst beunruhigt über die Invasion Kuwaits durch die Streitkräfte Iraks am 2. August 1990,
- feststellend, daß mit der irakischen Invasion Kuwaits ein Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt,
- tätig werdend nach Artikel 39 und 40 der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. verurteilt die irakische Invasion Kuwaits;
- 2. verlangt, daß Irak alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos auf die Stellungen zurückzieht, in denen sie sich am 1. August 1990 befanden;
- 3. ruft Irak und Kuwait auf, unverzüglich eingehende Verhandlungen zur Lösung ihrer Differenzen aufzunehmen, und unterstützt alle diesbezüglichen Anstrengungen, insbesondere jene der Liga der Arabischen Staaten;
- 4. beschließt, bei Bedarf erneut zusammenzutreten, um weitere Maßnahmen zu erwägen, die die Einhaltung dieser Resolution sicherstellen sollen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. Jemen nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wirtschaftliche Sanktionen gegen Irak. – Resolution 661(1990) vom 6. August 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 660 (1990) vom 2. August 1990,
- in großer Sorge darüber, daß diese Resolution nicht durchgeführt worden ist und daß die Invasion Kuwaits durch Irak unter weiteren Verlusten an Menschenleben und Zerstörungen von Sachwerten fortgesetzt wird,
- entschlossen, der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak ein Ende zu bereiten und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kuwaits wiederherzustellen,
- feststellend, daß die rechtmäßige Regierung Kuwaits ihre Bereitschaft bekundet hat, die Resolution 660(1990) einzuhalten,
- eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta gegen den bewaffneten Angriff Iraks auf Kuwait,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. stellt fest, daß Irak Ziffer 2 der Resolution 660(1990) bisher nicht eingehalten und die Herrschaftsgewalt der rechtmäßigen Regierung Kuwaits usurpiert hat;
- 2. beschließt infolgedessen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung von Ziffer 2 der Resolution 660(1990) durch Irak sicherzustellen und

die Herrschaft der rechtmäßigen Regierung Kuwaits wiederherzustellen;

- 3. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:
 - a) die Einfuhr aller aus Irak oder Kuwait stammenden Rohstoffe und Erzeugnisse, die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, in ihr Hoheitsgebiet;
 - b) alle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, welche die Ausfuhr oder den Umschlag irgendwelcher Rohstoffe oder Erzeugnisse aus Irak oder Kuwait fördern würden oder zu fördern gedacht sind; und alle Geschäfte ihrer Staatsangehörigen oder ihre Flagge führenden Schiffe oder auf ihrem Hoheitsgebiet mit aus Irak oder Kuwait stammenden Rohstoffen oder Erzeugnissen, die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, einschließlich insbesondere sämtlicher Geldtransfers an Irak oder Kuwait zum Zwecke solcher Aktivitäten oder Geschäfte;
 - c) den Verkauf oder die Lieferung, durch ihre Staatsangehörigen oder aus ihrem Hoheitsgebiet oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen, irgendwelcher Rohstoffe oder Erzeugnisse, einschließlich Waffen oder sonstigen militärischen Geräts, gleich ob diese aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, jedoch ausgenommen Lieferungen, die für rein medizinische Zwecke vorgesehen sind, und – in humanitären Fällen – Nahrungsmittel, an eine natürliche oder juristische Person in Irak oder Kuwait oder an irgend-

eine natürliche oder juristische Person zum Zweck einer in Irak oder Kuwait oder von Irak oder Kuwait aus durchgeführten Geschäftstätigkeit sowie alle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, die den Verkauf oder die Lieferung dieser Rohstoffe oder Erzeugnisse fördern oder zu fördern gedacht sind;

4. beschließt, daß alle Staaten es unterlassen werden, der Regierung Iraks oder irgendeinem Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen in Irak oder Kuwait Gelder oder andere finanzielle oder wirtschaftliche Mittel zur Verfügung zu stellen, und ihre Staatsangehörigen und alle sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen daran hindern werden, solche Gelder oder Mittel aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbringen oder der Regierung Iraks oder einem solchen Unternehmen auf andere Weise zur Verfügung zu stellen oder irgendwelche anderen Gelder an natürliche oder juristische Personen in Irak oder Kuwait zu überweisen, ausgenommen Zahlungen, die ausschließlich für rein medizinische oder humanitäre Zwecke bestimmt sind, und – in humanitären Fällen – Nahrungsmittel;
5. fordert alle Staaten, einschließlich der Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, auf, streng in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, ungeachtet etwaiger Verträge oder Lizenzen, die vor dem Datum dieser Resolution geschlossen beziehungsweise erteilt worden sind;
6. beschließt, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
 - a) Prüfung der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte über den Stand der Durchführung dieser Resolution;
 - b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution;
7. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgabe voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere auch die Informationen erteilen, die der Ausschuß in Befolgung dieser Resolution anfordert;
8. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
9. beschließt, daß unbeschadet der vorstehenden Ziffern 4 bis 8 keine Bestimmung dieser Resolution die Unterstützung der rechtmäßigen Regierung Kuwaits verbietet, und fordert alle Staaten auf,
 - a) geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Vermögenswerte der rechtmäßigen Regierung Kuwaits und ihrer Institutionen zu schützen;
 - b) kein von der Besatzungsmacht eingesetztes Regime anzuerkennen;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über den Stand der Durchführung dieser

Resolution Bericht zu erstatten und den ersten Bericht innerhalb von dreißig Tagen vorzulegen;

11. beschließt, diesen Punkt auf seiner Tagesordnung zu belassen und seine Bemühungen zur baldigen Beendigung der Invasion durch Irak fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis: +13; –0; =2: Jemen, Kuba.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/20945/Rev.1 vom 6. November 1989

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 3. November 1989 datierten Schreibens des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der arabischen Staaten für den Monat November,
 - unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen zur Lage in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems, insbesondere die Resolution 605(1987) vom 22. Dezember 1987,
 - Kenntnis nehmend von der Resolution 44/2 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1989,
 - eingedenk der von der Charta der Vereinten Nationen anerkannten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechte aller Völker,
 - sowie unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
 - höchst beunruhigt über die Verschlechterung der Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,
 - nach Anhörung der Erklärungen betreffend die Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel und das Verhalten seiner Truppen und Vertreter in diesen Gebieten, insbesondere in der Stadt Beit Sahur, in anderen Städten und in Flüchtlingslagern,
 - unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sofort Maßnahmen zum unparteiischen internationalen Schutz der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung zu erwägen,
 - in der Auffassung, daß die derzeitigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet unweigerlich schwerwiegende Folgen für die Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten haben werden,
1. mißbilligt entschieden diejenigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten Gebiet verletzen, insbesondere die Belagerung von Städten, die beutezugähnlichen Beschlagnahmungen in den Häusern ihrer Bewohner, wie in Beit Sahur vorgefallen, und die illegale und willkürliche Konfiskation ihrer Güter und Wertgegenstände;
 2. fordert Israel auf, derartige Praktiken und Handlungen zu unterlassen und seine Belagerung aufzuheben;

3. fordert Israel nachdrücklich auf, das illegal und willkürlich konfiszierte Eigentum an die Eigentümer zurückzugeben;
4. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;
5. fordert die Besatzungsmacht Israel erneut auf, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten sofort und genauestens zu befolgen und ab sofort von den Politiken und Praktiken abzulassen, die gegen die Bestimmungen des Abkommens verstoßen;
6. fordert alle Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens auf, dessen Einhaltung durchzusetzen, einschließlich der nach dem Abkommen bestehenden Verpflichtung der Besatzungsmacht, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zu allen Zeiten und unter allen Umständen menschlich zu behandeln;
7. ersucht den Generalsekretär, die derzeitige Situation in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vor Ort zu überwachen und regelmäßige Berichte darüber vorzulegen, den ersten derartigen Bericht so bald wie möglich.

Abstimmungsergebnis vom 7. November 1989: +14; –1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. November 1989 (UN-Dok. S/20953)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident auf der 2891. Sitzung am 7. November 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Die Lage im Nahen Osten' durch den Rat im Namen des Rates folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf ihre Erklärungen vom 15. August und 20. September 1989, in denen sie den Hohen Dreier-Ausschuß arabischer Staatsoberhäupter ihrer vollen Unterstützung bei seinen Maßnahmen zur Verwirklichung eines Planes zur Beilegung der Libanonkrise in jedweder Hinsicht versichert haben, der die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons garantiert.

In diesem Geiste begrüßen sie die Wahl des Präsidenten der Libanesischen Republik und die Ratifikation des Übereinkommens von Taif durch das libanesische Parlament. Die Mitglieder des Sicherheitsrats würdigen insbesondere das hohe Verantwortungsbewußtsein und den Mut der libanesischen Parlamentsmitglieder. Damit ist eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Wiederherstellung des libanesischen Staates und zur Schaffung erneuerter Institutionen zurückgelegt worden. Nach dieser verfassungsgemäßen Wahl fordern die Mitglieder des Rates alle Libanesen auf, ihrem Präsidenten entschlossen zur Seite zu stehen, mit dem Ziel, die Bestrebungen des libanesischen Volkes nach Frieden, Würde und Eintracht in vereinte Bahnen zu lenken. In diesem historischen Augenblick fordern die

Mitglieder des Sicherheitsrats alle Sektoren des libanesischen Volkes, einschließlich der Streitkräfte, nachdrücklich auf, sich unterstützend hinter ihren Präsidenten zu stellen, damit die Ziele des libanesischen Volkes erreicht werden, nämlich die Wiederherstellung der Einheit, Unabhängigkeit und Souveränität Libanons in seinem gesamten Hoheitsgebiet, so daß Libanon seine Rolle als führendes Zivilisations- und Kulturzentrum der arabischen Nation und der ganzen Welt wieder übernehmen kann.“

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. November 1989 (UN-Dok. S/20988)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2894. Sitzung am 22. November 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Lage im Nahen Osten“ durch den Rat folgende Erklärung ab:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats geben ihrer tiefen Entrüstung und Bestürzung Ausdruck über die Ermordung des Präsidenten der Libanesischen Republik, René Muawad, am heutigen Tag in Beirut. Sie sprechen der Familie des verstorbenen Präsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem libanesischen Volk ihr Mitgefühl und ihr Beileid aus.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen nachdrücklich diese feige, kriminelle und terroristische Handlung als das, was sie ist, nämlich als Angriff auf die Einheit Libanons, die demokratischen Prozesse und den nationalen Versöhnungsprozeß.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf ihre Erklärung vom 7. November 1989 und bekräftigen ihre Unterstützung für die Bemühungen des Hohen Dreier-Ausschusses der Liga der arabischen Staaten und für das Übereinkommen von Taif. Diese bilden nach wie vor die einzige Grundlage, auf der die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons garantiert werden kann.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats wiederholen ihre Aufforderung vom 7. November 1989 an alle Sektoren des libanesischen Volkes, den Prozeß fortzusetzen, der auf die Erreichung der Ziele der Wiederherstellung des libanesischen Staates und der Schaffung erneuerter Institutionen gerichtet ist und der mit der Wahl von Präsident Muawad und der Ernennung von Ministerpräsident Selim El-Huss seinen Anfang genommen hat. Die demokratischen libanesischen Institutionen müssen nachdrücklich unterstützt werden, und der nationale Versöhnungsprozeß muß vorangehen. Dies ist der einzige Weg zur vollen Wiederherstellung der nationalen Einheit Libanons.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen feierlich ihre Unterstützung für das vom libanesischen Parlament am 5. November 1989 ratifizierte Übereinkommen von Taif. In diesem Zusammenhang bitten sie das gesamte libanesisches Volk nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben, sich erneut der dringenden Aufgabe der nationalen Versöhnung zu widmen und ihr Festhalten an den demokratischen Prozessen unter Beweis zu stellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind überzeugt, daß alle diejenigen, die das Volk Libanons durch solche feigen, kriminellen und terroristischen Gewalttaten zu spalten

versuchen, keinen Erfolg haben können und werden.“

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 645(1989) vom 29. November 1989

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,
- > beschließt,
 - a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
 - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1990, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Palästinafrage. – Resolution 44/42 vom 6. Dezember 1989

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. November 1989,
- nach Anhörung der vom Vorsitzenden der Beobachterdelegation Palästinas am 29. November 1989 abgegebenen Erklärung,
- betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden Beilegung des Nahostkonflikts, in dessen Mittelpunkt die Palästinafrage steht, einen bedeutenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit darstellen wird,
- im Bewußtsein der überwältigenden Unterstützung für die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten,
- mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Generalsekretärs um die Einberufung der Konferenz,
- besorgt über die immer ernstere Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet infolge der beharrlichen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel und über das weitere Ausbleiben von Fortschritten bei der Herbeiführung von Frieden im Nahen Osten,
- im Bewußtsein des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands (Intifada) des palästinensischen Volkes, der zum Ziel hat, die israelische Besetzung des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes zu beenden,
- 1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, eine gerechte und umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, in dessen Mittelpunkt die Palästinafrage steht;
- 2. fordert erneut die Einberufung der Interna-

tionalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, auf gleichberechtigter Grundlage, wie auch der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 sowie der legitimen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

3. bekräftigt die folgenden Grundsätze für die Herbeiführung eines umfassenden Friedens;
 - a) Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und aus den anderen besetzten arabischen Gebieten;
 - b) Garantien für Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit aller Staaten der Region, einschließlich der in Resolution 181(II) vom 29. November 1947 genannten, innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen;
 - c) Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit Resolution 194(III) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1948 und den späteren einschlägigen Resolutionen;
 - d) Abbruch der israelischen Siedlungen in den seit 1967 besetzten Gebieten;
 - e) Gewährleistung des freien Zugangs zu den Heiligen Stätten und zu religiösen Gebäuden und Orten;
4. nimmt Kenntnis von dem zum Ausdruck gebrachten Wunsch und den Bestrebungen, das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, für einen begrenzten Zeitraum und als Teil des Friedensprozesses unter die Aufsicht der Vereinten Nationen zu stellen;
5. bittet den Sicherheitsrat erneut, sich mit den erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten, so auch mit der Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses, zu befassen und über Garantien für Sicherheitsmaßnahmen zu beraten, die von der Konferenz für alle Staaten der Region vereinbart werden;
6. ersucht den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den betroffenen Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um die Einberufung der Konferenz zu ermöglichen, und Sachstandsberichte über die Entwicklung dieser Angelegenheit vorzulegen.

Abstimmungsergebnis. +151; –3: Dominica, Israel, Vereinigte Staaten; =1: Belize.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. Dezember 1989 (UN-Dok. S/21056)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2903. Sitzung am 27. Dezember 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Lage im Nahen Osten“ durch den Rat folgende Erklärung ab:

„Unter Hinweis auf ihre Erklärungen vom

7.November 1989 und 22.November 1989 sowie auf einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats bekräftigen die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre volle Unterstützung für die Bemühungen des Hohen Dreier-Ausschusses der Liga der arabischen Staaten sowie für das Übereinkommen von Taif. Diese bilden nach wie vor die einzige Grundlage, auf der die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons garantiert werden kann.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Mitglieder des Sicherheitsrats die Wahl von Elias Hrawi, der die Nachfolge des verstorbenen René Muawad antritt, zum Präsidenten der Libanesischen Republik, sowie die Einsetzung der libanesischen Regierung unter Ministerpräsident Selim El-Huss.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklären erneut, wie dringend es ist, daß der im Übereinkommen von Taif verankerte Prozeß der nationalen Versöhnung und politischen Reform fortgeführt wird, und äußern ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse, die den Fortschritt auf dem Wege zur Verwirklichung dieser Ziele aufhalten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstützen die Bemühungen, die Präsident Hrawi in Anwendung des Übereinkommens von Taif unternimmt, um Streitkräfte der libanesischen Regierung mit dem Ziel zu dislozieren, die Gewalt der Zentralregierung über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet wiederherzustellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern das libanesische Volk und insbesondere alle zivilen und militärischen Amtsträger der libanesischen Regierung erneut auf, ihren Präsidenten und den in Taif begonnenen konstitutionellen Prozeß zu unterstützen, damit die Einheit, Unabhängigkeit und Souveränität Libanons auf seinem gesamten Hoheitsgebiet auf friedlichem Wege wiederhergestellt wird.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 648(1990) vom 31. Januar 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. Januar 1990 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 11. Januar 1990,
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1990, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner

international anerkannten Grenzen eintritt;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung einer Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 644(1989) vom 7. November 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637(1989),
- 1. billigt den in Dokument S/20895 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs;
- 2. beschließt, ab sofort eine ihm unterstehende Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit seinem oben erwähnten Bericht die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dabei zu bedenken, daß in dieser Zeit des zunehmenden Bedarfs an Mitteln für die Friedessicherung die Ausgaben auch künftig sorgfältig überwacht werden müssen;
- 3. beschließt ferner, daß die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika für die Dauer von sechs Monaten eingesetzt wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;
- 4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. November 1989 (UN-Dok. S/20952)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident auf der 2890. Sitzung am 7. November 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Zentralamerika: Friedensbemühungen‹ durch den Rat im Namen des Rates folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre volle Unterstützung der Anstrengungen des Generalsekretärs, den zentralamerika-

nischen Regierungen bei ihren Bemühungen zu helfen, die in dem Übereinkommen von Guatemala vom 7. August 1987 und in den danach gemäß diesem Übereinkommen unterzeichneten Gemeinsamen Erklärungen gesetzten Ziele zu erreichen. Bei einer Prüfung der Verlängerung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) werden sie sich vergewissern wollen, daß die Anwesenheit der Beobachtergruppe weiterhin aktiv zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika beiträgt.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Dezember 1989 (UN-Dok. S/21011)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2897. Sitzung am 8. Dezember 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Ständigen Vertreters El Salvadors bei den Vereinten Nationen vom 27. November 1989 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/20991)‹; Schreiben des Ständigen Vertreters Nicaraguas bei den Vereinten Nationen vom 28. November 1989 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/20999)‹ durch den Rat folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats, nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter von El Salvador und Nicaragua auf der 2896. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. November 1989, verleihen ihrer ersten Besorgnis Ausdruck über die derzeitige Situation in Zentralamerika, insbesondere die zahlreichen Gewalthandlungen, die unter der Zivilbevölkerung zu Verlusten an Menschenleben und zu Leid geführt haben.

Die Mitglieder des Rates bekunden erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für den auf eine friedliche Regelung in Zentralamerika gerichteten Esquipulas-Prozeß und appellieren an alle Staaten, zur umgehenden Umsetzung der von den fünf zentralamerikanischen Präsidenten erzielten Übereinkommen beizutragen. In dieser Hinsicht begrüßen die Mitglieder des Rates die Ankündigung der fünf zentralamerikanischen Präsidenten, am 10. und 11. Dezember in San José (Costa Rica) zusammenzutreten, um im Rahmen des Esquipulas-Friedensprozesses Lösungen für die sich ihnen stellenden Probleme zu erörtern.

Die Mitglieder des Rates sind der Auffassung, daß es in erster Linie Sache der fünf zentralamerikanischen Präsidenten ist, im Einklang mit den Esquipulas-Übereinkommen Lösungen für die regionalen Probleme zu finden. Sie appellieren somit erneut an alle Staaten, einschließlich derjenigen, die Verbindungen zu der Region haben und Interessen in der Region besitzen, alles zu unterlassen, was eine auf dem Verhandlungswege herbeigeführte echte und dauerhafte Regelung in Zentralamerika behindern könnte.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten alle Beteiligten nachdrücklich, gemeinsam nach Frieden und einer politischen Lösung zu suchen.

Außerdem bekunden sie ihre nachdrückliche Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten im Rahmen des Friedensprozesses zur Zeit unternehmen. Insbesondere bekunden sie erneut ihre uneinge-

schränkte Unterstützung für den Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung und vom Sicherheitsrat erteilten Aufträge sowie für die baldige Dislozierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 650 (1990) vom 27.März 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 637(1989) vom 27.Juli 1989 und 644(1989) vom 7.November 1989,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den zentralamerikanischen Friedensprozeß und in Würdigung der Bemühungen der zentralamerikanischen Präsidenten, welche in den von ihnen geschlossenen Übereinkünften ihren Niederschlag gefunden haben,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, sich an ihre Verpflichtungen auf Grund der obenerwähnten Übereinkünfte zu halten, so auch insbesondere an die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der regionalen Sicherheit, und mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung des Auftrags der Guten Dienste, den der Generalsekretär in der Region erfüllt,
- mit Genugtuung über die Bemühungen, die der Generalsekretär bisher zur Unterstützung des zentralamerikanischen Friedensprozesses unternommen hat, so auch über seine noch andauernden Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Demobilisierung, Neuansiedlung und Repatriierung, wie sie in seinem Bericht an den Sicherheitsrat vom 15.März 1990 (S/21194) dargestellt sind,

1. billigt den obenerwähnten Bericht (S/21194);
2. beschließt, für den Eventualfall in Übereinstimmung mit dem obenerwähnten Bericht eine Erweiterung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) und ihre Verstärkung durch bewaffnetes Personal zu genehmigen, um sie in die Lage zu versetzen, bei der freiwilligen Demobilisierung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstandes eine Rolle zu spielen;
3. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 653 (1990) vom 20.April 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des vom 19.April 1990 datierten Schreibens des Generalsekretärs

an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/21257) betreffend die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) sowie der an die Mitglieder des Sicherheitsrats gerichteten Erklärung des Generalsekretärs vom 19.April 1990 (S/21259), worin er sie über die am gleichen Tag in Managua unterzeichneten Vereinbarungen informiert hat, die die vollständige Demobilisierung des nicaraguanischen Widerstandes durch die ONUCA in der Zeit vom 25.April bis zum 10.Juni 1990 vorsehen,

– in Bekräftigung seiner Resolutionen 644(1989) vom 7.November 1989 und 650(1990) vom 27.März 1990,

1. billigt die im Schreiben des Generalsekretärs vom 19.April 1990 (S/21257) und in der obenerwähnten Erklärung (S/21259) enthaltenen Vorschläge betreffend die Hinzufügung neuer Aufgaben zum Mandat der ONUCA;
2. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über alle Aspekte der Operationen der ONUCA vor Ablauf des derzeitigen Mandatszeitraums am 7.Mai 1990 Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 654(1990) vom 4.Mai 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 637(1989) vom 27.Juli 1989, 644(1989) vom 7.November 1989, 650(1990) vom 27.März 1990 und 653(1990) vom 20.April 1990 sowie auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats im Namen des Rates abgegebene Erklärung vom 7.November 1989 (S/20952),
- unter Hinweis auf das seinerzeitige Übereinkommen, das am 4.April 1990 in Genf von den Konfliktparteien in El Salvador unter der Ägide des Generalsekretärs geschlossen worden ist,

1. billigt den in Dokument S/21274 mit Addendum 1 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs;
2. beschließt, das in den Resolutionen 644(1989), 650(1990) und 653(1990) festgelegte Mandat der ihm unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 7.November 1990, zu verlängern, mit der Maßgabe, daß – wie vom Generalsekretär in seinem Bericht (S/21274) ausgeführt – die der ONUCA übertragenen Aufgaben der Überwachung der Feueereinstellung und der Trennung der in Nicaragua anwesenden Streitkräfte sowie der Demobilisierung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstandes mit Abschluß des Demobilisierungsprozesses, das heißt spätestens bis zum 10.Juni 1990, beendet sein werden, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in dieser Zeit des zunehmenden Bedarfs an Mitteln für die Friedenssicherung Ausgaben auch künftig sorgfältig zu überwachen;

3. begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Förderung einer politischen Verhandlungslösung des Konflikts in El Salvador;

4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten, vor Ablauf des derzeitigen Mandatszeitraums über alle Aspekte der ONUCA-Operationen zu berichten und insbesondere bis spätestens 10.Juni dem Rat über den Abschluß des Demobilisierungsprozesses Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23.Mai 1990 (UN-Dok. S/21331)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2922.Sitzung am 23.Mai 1990 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Zentralamerika: Friedensbemühungen' durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats erinnern daran, daß der Rat entsprechend seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit den zentralamerikanischen Friedensprozeß von Anfang an unterstützt war. Dies hat zu seinem Beschluß geführt, die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) aufzustellen, deren Mandat er später erweitert und zweimal bekräftigt hat.

Sie erinnern außerdem an den vom Rat in Resolution 654(1990) gefaßten Beschluß, das Mandat der ONUCA bis 7.November 1990 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß die der ONUCA übertragenen Aufgaben der Überwachung der Feueereinstellung und der Trennung der in Nicaragua anwesenden Streitkräfte sowie der Demobilisierung der Mitglieder des Widerstandes mit Abschluß des Demobilisierungsprozesses spätestens am 10.Juni 1990 beendet sein würden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats, Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs und in voller Unterstützung seiner Bemühungen, geben ihrer Besorgnis Ausdruck über den langsamen Fortgang des Demobilisierungsprozesses in den ersten zwei Wochen. Es ist klar, daß der Prozeß beschleunigt werden muß, wenn die Frist des 10.Juni für seinen Abschluß eingehalten werden soll.

Infolgedessen fordern die Mitglieder des Sicherheitsrats den Widerstand auf, die Verpflichtungen, die er mit seiner Zustimmung zur Demobilisierung eingegangen ist, voll und umgehend zu erfüllen. Sie unterstützen außerdem die Regierung Nicaraguas bei ihren Bemühungen, die rechtzeitige Demobilisierung dadurch zu erleichtern, daß sie die erforderlichen Schritte unternimmt, und bitten sie nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen. Die Ratsmitglieder fordern außerdem alle anderen, die in dieser Angelegenheit Einfluß haben, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Demobilisierung nunmehr entsprechend den von den nicaraguanischen Parteien eingegangenen Vereinbarungen fortschreitet und daß insbesondere die Frist des 10.Juni eingehalten wird.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, die Situation an Ort und Stelle durch einen hochrangigen Vertreter weiter unmittelbar beobachten zu lassen und dem Rat bis 4. Juni Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen den Generalsekretär, die fünf zentralamerikanischen Präsidenten über den Standpunkt des Rates zu unterrichten.

Sie ersuchen den Generalsekretär außerdem, die Besorgnisse des Rates über die oben beschriebene Situation dem Generalsekretär der OAS zur Kenntnis zu bringen, der die Verantwortung für die Tätigkeit der CIAV mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung des Demobilisierungsprozesses durch die ONUCA. – Resolution 656 (1990) vom 8. Juni 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 654(1990) vom 4. Mai 1990 und die Erklärung betreffend die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA), die der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates am 23. Mai 1990 abgegeben hat (S/21331),
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß der Demobilisierungsprozeß noch nicht vollständig abgeschlossen ist, obwohl inzwischen Fortschritte erzielt werden, nachdem die Hindernisse beseitigt worden sind, die den Abschluß des Demobilisierungsprozesses zu dem in Resolution 654(1990) des Sicherheitsrats festgelegten Datum des 10. Juni 1990 verhindert haben,
 - nach Prüfung des vom Generalsekretär am 4. Juni 1990 vorgelegten Berichts (S/21341) sowie der von ihm am 8. Juni abgegebenen, an die Ratsmitglieder gerichteten Erklärung (S/21349),
1. beschließt, den der ONUCA übertragenen Auftrag der Überwachung der Feuer Einstellung und der Trennung der in Nicaragua anwesenden Streitkräfte sowie die Demobilisierung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstands zu verlängern, und zwar entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs mit der Maßgabe, daß dieser Auftrag mit dem Abschluß des Demobilisierungsprozesses bis spätestens 29. Juni 1990 beendet sein wird;
 2. bittet nachdrücklich alle unmittelbar am Demobilisierungsprozeß Beteiligten, alles Erforderliche zu tun, damit die Demobilisierung wie bisher beziehungsweise nach Möglichkeit noch schneller weiter vorangeht, so daß sie spätestens zu dem in Ziffer 1 angegebenen Termin abgeschlossen wird;
 3. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und insbesondere bis spätestens 29. Juni dem Rat über den Abschluß des Demobilisierungsprozesses Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Vereinte Nationen 4/1990

Söldner

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern. – Resolution 44/34 vom 4. Dezember 1989

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen beiträgt,
 - eingedenk der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern abzuschließen,
 - unter Hinweis auf ihre Resolution 35/48 vom 4. Dezember 1980, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern eingesetzt und ihn ersucht hat, so bald wie möglich eine internationale Konvention über das Verbot der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern auszuarbeiten,
 - nach Behandlung des Konventionsentwurfs, der gemäß der oben genannten Resolution vom Ad-hoc-Ausschuß ausgearbeitet und von der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, die während der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung getagt hat, abschließend bearbeitet wurde,
- > verabschiedet die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution enthalten ist, und legt sie zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auf.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen

und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind,

- sich dessen bewußt, daß Söldner für Tätigkeiten angeworben, eingesetzt, finanziert und ausgebildet werden, die gegen völkerrechtliche Grundsätze wie den der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker verstoßen,
 - erklärend, daß die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern als Straftaten anzusehen sind, die allen Staaten Anlaß zu ernster Besorgnis geben, und daß jeder, der eine dieser Straftaten begeht, strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden muß,
 - überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung solcher Straftaten auszubauen und zu verstärken,
 - mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über neue rechtswidrige internationale Tätigkeiten, bei denen Drogenhändler und Söldner gemeinsam Gewalthandlungen begehen, welche die verfassungsmäßige Ordnung der Staaten untergraben,
 - sowie überzeugt, daß die Verabschiedung einer Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zur Ausmerzung dieser verwerflichen Tätigkeiten und damit zur Beachtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beitragen würde,
 - in der Erkenntnis, daß Angelegenheiten, die nicht durch eine derartige Konvention geregelt werden, weiterhin den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts unterliegen,
- > sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention

1. ist ein Söldner,
 - a) wer im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen;
 - b) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer Konfliktpartei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung;
 - c) wer weder Staatsangehöriger einer Konfliktpartei ist noch in einem von einer Konfliktpartei kontrollierten Gebiet ansässig ist;
 - d) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei ist und
 - e) wer nicht von einem Staat, der nicht Konfliktpartei ist, in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.

2. Ein Söldner ist ferner, wer in jeder anderen Lage

- a) im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilzunehmen, die folgendes zum Ziel hat:
 - i) den Sturz einer Regierung oder die sonstige Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung eines Staates oder
 - ii) die Untergrabung der territorialen Integrität eines Staates;
- b) daran vor allem aus Streben nach erheblichem persönlichen Gewinn teilnimmt und durch die Zusage oder die Zahlung einer materiellen Vergütung dazu veranlaßt wird;
- c) weder Staatsangehöriger des Staates, gegen den sich die Tat richtet, noch dort ansässig ist;
- d) nicht von einem Staat in amtlichem Auftrag entsandt worden ist und
- e) nicht Angehöriger der Streitkräfte des Staates ist, in dessen Hoheitsgebiet die Tat durchgeführt wird.

Artikel 2

Wer Söldner im Sinne des Artikels 1 anwirbt, einsetzt, finanziert oder ausbildet, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.

Artikel 3

1. Ein Söldner im Sinne des Artikels 1, der unmittelbar an Feindseligkeiten beziehungsweise an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilnimmt, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.
2. Dieser Artikel schränkt den Anwendungsbereich des Artikels 4 nicht ein.

Artikel 4

Eine Straftat begeht,

- a) wer eine der in dieser Konvention beschriebenen Straftaten zu begehen versucht,
- b) wer sich zum Mittäter oder Gehilfen desjenigen macht, der die in dieser Konvention beschriebenen Straftaten begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 5

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Söldner anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden und derartige Tätigkeiten im Einklang mit dieser Konvention zu verbieten.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Söldner nicht zu dem Zweck anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden, sich der rechtmäßigen Ausübung des völkerrechtlich anerkannten unveräußerlichen Selbstbestimmungsrechts der Völker entgegenzustellen, und im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung oder die Ausbildung von Söldnern zu diesem Zweck zu verhindern.
3. Sie bedrohen die Begehung von in dieser Konvention genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in dieser Konvention genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschließlich des Verbots rechtswidriger Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen, welche die Begehung dieser Straftaten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;
- b) Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten arbeiten bei den für die Durchführung dieser Konvention notwendigen Maßnahmen zusammen.

Artikel 8

Ein Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß eine der in dieser Konvention genannten Straftaten begangen worden ist, begangen wird oder begangen werden wird, übermittelt in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht den betroffenen Vertragsstaaten unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen sachdienliche Angaben, sobald sie ihm zur Kenntnis gelangen.

Artikel 9

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in dieser Konvention genannten Straftaten zu begründen, die begangen werden

- a) in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs;
- b) von seinen Staatsangehörigen oder, sofern dieser Staat es für angebracht hält, von Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben.

2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 bezeichneten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 10

1. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder trifft andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit für die Dauer der Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Der Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

2. Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen oder die in Absatz 1 bezeichneten anderen Maßnahmen getroffen, so notifiziert er dies unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen

- a) dem Vertragsstaat, in dem die Straftat begangen wurde;
- b) dem Vertragsstaat, gegen den die Straftat oder der Versuch der Straftat gerichtet war;

c) dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger die natürliche oder juristische Person ist, gegen welche die Straftat oder der Versuch der Straftat gerichtet war;

d) dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger der Verdächtige ist oder, wenn er staatenlos ist, in dessen Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

e) jedem anderen in Betracht kommenden Vertragsstaat, dessen Notifizierung er für angebracht hält.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist, oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.

4. Absatz 3 läßt das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b einen Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufzufordern, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

5. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die in Absatz 2 bezeichneten Staaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 11

Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in dieser Konvention genannten Straftaten durchgeführt wird, sind während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung sowie alle Rechte und Garantien zu gewährleisten, die das Recht des betreffenden Staates vorsieht. Die anwendbaren Normen des Völkerrechts sollen berücksichtigt werden.

Artikel 12

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige aufgefunden wird, ist, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidungen in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 13

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf die in dieser Konvention genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates anwendbar.

2. Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

Artikel 14

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige

strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen betroffenen Staaten.

Artikel 15

1. Die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf diese Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 9 zu begründen.

Artikel 16

Diese Konvention berührt nicht

- a) die Regeln über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten;
- b) das Recht der bewaffneten Konflikte und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Bestimmungen über den Kombattanten- oder Kriegsgefangenenstatus.

Artikel 17

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 18

1. Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1990 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 19

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitreibt, tritt sie am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 20

1. Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 21

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern. – Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990

Die Generalversammlung

> verabschiedet die dieser Resolution im Anhang beigefügte Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

> verkünden feierlich unser entschlossenes Bekenntnis zu einem weltweiten Konsens, der die dringende Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Dienste eines nachhaltigen Wachstums der Weltwirtschaft und insbesondere die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern zum Inhalt hat und darauf gerichtet ist, das Grundrecht aller Menschen auf ein Leben frei von Hunger, Armut, Unwissenheit, Krankheit und Furcht Wirklichkeit werden zu lassen. Zu diesem Zweck verabschieden wir diese Erklärung.

1. Wir leben in einer Zeit des positiven Wandels in den internationalen Beziehungen. Der Abbau der internationalen politischen Spannungen, die zunehmende Integration der Weltwirtschaft und die breite wirtschaftliche und politische Reformbewegung eröffnen eine Möglichkeit zur Festigung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die von der Notwendigkeit ausgeht, allen Menschen faire und gleiche Chancen zur vollen Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu geben.

2. Wir erklären mit Nachdruck, daß es erforderlich ist, das Wachstum und die Entwicklung in den Entwicklungsländern neu zu beleben und die Probleme der bitteren Armut und des Hungers, von denen noch immer viel zu viele Menschen in der Welt betroffen sind, gemeinsam anzugehen. Es ist Sache der internationalen Gemeinschaft, die Bemühungen der Entwicklungsländer um eine Lösung ihrer ersten wirtschaftlichen und sozialen Probleme durch die Schaffung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds energisch zu unterstützen.

3. In einer zunehmend interdependenten Welt sollten die Entwicklungsländer hinsichtlich des Wachstums und der Expansion der Weltwirtschaft im Interesse des Fortschritts und des Wohlstands aller Völker eine wichtige Rolle spielen.

4. Jedes Land ist nach Maßgabe seiner jeweiligen Situation und seiner besonderen Gegebenheiten selbst für seine Wirtschaftspolitik im Dienste der Entwicklung sowie für Leben und Wohl aller seiner Bürger verantwortlich. Die einzelstaatlichen Politiker müssen außerdem der Pflicht aller Länder zur internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit voll und ganz Rechnung tragen.

BILANZ DER ACHTZIGER JAHRE

5. In den achtziger Jahren sind von den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ungleichmäßige Fortschritte erzielt worden. Kennzeichnend für das Jahrzehnt war das immer stärker ausgeprägte Gefälle zwischen diesen beiden Ländergruppen sowie ein relativ schleppendes Wachstum und große Finanz- und Handelsungleichgewichte in der ganzen Welt. Den entwickelten marktwirtschaftlich orientierten Ländern ist es weitgehend gelungen, die Inflation unter Kontrolle

zu halten und ein beständiges, wenn auch bescheidenes Wachstum zu behaupten. Andererseits standen jedoch viele Länder, vor allem Entwicklungsländer, bei ihrem Bemühen, sich an Strukturveränderungen anzupassen, von dem Wirtschaftswachstum der Industrieländer zu profitieren und das Wohl ihrer Bürger zu fördern, vor ernststen Schwierigkeiten.

6. Außen- und finanzwirtschaftliche Ungleichgewichte in einigen der Länder, deren Volkswirtschaften die Weltwirtschaft am stärksten beeinflussen, haben zu internationaler Währungsinstabilität beigetragen und zu einem Anstieg des Zinsniveaus geführt. Zwar haben sich diese Ungleichgewichte gegen Ende der achtziger Jahre zu vermindern begonnen; doch sind sie immer noch beträchtlich.

7. Aus der Sicht zahlreicher Entwicklungsländer waren die achtziger Jahre ein verlorenes Jahrzehnt, was die Entwicklung betrifft. In Afrika, in Lateinamerika und der Karibik und in Teilen Asiens haben sich die Lebensbedingungen verschlechtert und hat eine Erosion der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur stattgefunden, wodurch die Stabilität und die Wachstums- und Entwicklungsaussichten beeinträchtigt werden. Andere Entwicklungsländer hingegen konnten wirtschaftliche und soziale Fortschritte erzielen.

8. Die internationale handels- und finanzpolitische Position der Entwicklungsländer hat erheblich an Stärke verloren, wodurch sich die Kluft zwischen ihnen und den entwickelten Ländern weiter vertieft. Die Auslandsverschuldung hat sich als eine der wichtigsten Teilursachen des wirtschaftlichen Stillstands in den Entwicklungsländern erwiesen. Die Schuldendienstkapazität dieser Länder wurde durch den Anstieg des Zinsniveaus und die Verschlechterung der Austauschrelationen ernsthaft geschwächt. Dieses Problem hat zum Rückgang der Investitionen und zum Versiegen neuer Kapitalströme beigetragen. Eine langfristig rückläufige Tendenz bei den Rohstoffpreisen hatte für rohstoffabhängige Entwicklungsländer verheerende Auswirkungen.

9. Als Folge hiervon hat ein beträchtlicher Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder stattgefunden, durch welchen den ersten Ressourcen entzogen wurden, die sie dringend für die Entwicklung benötigen. Dies hat den Anpassungsprozeß erschwert und ihre Aufgabe kompliziert, den sozialen Folgen desselben zu begegnen und die erforderliche politische Unterstützung für Reformen zu gewinnen.

10. Die osteuropäischen Länder sind nicht hinlänglich in das Weltwirtschaftssystem eingebunden gewesen. Umfassende Reformen und Veränderungen wurden immer notwendiger, und Ende der achtziger Jahre begann ein grundlegender politischer und wirtschaftlicher Wandel. Diese Länder sehen sich heute Anpassungsproblemen an die in der Weltwirtschaft vor sich gehenden wissenschaftlichen, technischen und strukturellen Veränderungen gegenüber.

11. Wir müssen positiv auf die Veränderungen reagieren, die sich um uns herum in der ganzen Welt ereignen. In den achtziger Jahren hat ein grundlegendes Umdenken hinsichtlich der Frage eingesetzt, wie wirtschaftliche Entwicklung erzielt werden kann. Es zeichnet sich eine allmähliche Annäherung der Auffas-

sungen in bezug auf die Wirtschaftspolitik ab, so auch was die Notwendigkeit solider makroökonomischer Politiken und verbesserter Wettbewerbsbedingungen betrifft. Flexibilität, Kreativität, Innovation und Offenheit müssen fester Bestandteil unserer Wirtschaftssysteme sein.

HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN DER NEUNZIGER JAHRE

12. Die wichtigste Herausforderung der neunziger Jahre ist die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern, die ein nachhaltiges Wachstum der Weltwirtschaft und günstige außenwirtschaftliche Bedingungen voraussetzt. An diese große Herausforderung muß im Kontext der zunehmenden Interdependenz und Integration der Weltwirtschaft herangegangen werden.

13. Es wird unbedingt notwendig sein, der zunehmenden Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten und ihr Wachstum und ihre Entwicklung durch umfassende einzelstaatliche Maßnahmen und flankierende internationale Maßnahmen neu zu beleben.

14. Eine baldige dauerhafte Lösung der internationalen Verschuldungsprobleme, die Deckung des wachsenden Bedarfs an Entwicklungsfinanzierung, die Schaffung eines offenen und gerechten Handelssystems und die Erleichterung der Diversifizierung und Modernisierung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, insbesondere soweit sie von Rohstoffen abhängig sind, sind die Voraussetzungen für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern in den neunziger Jahren und erfordern kontinuierliche konzentrierte Anstrengungen.

15. Um den Erfolg einzelstaatlicher Politiken zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, das internationale wirtschaftliche Umfeld zu verbessern. Erst dann können sich die Länder die großen Fortschritte in Wissenschaft und Technik und die Globalisierung der Märkte zunutze machen und so ihr Humankapital mehren und ihre Volkswirtschaften modernisieren.

16. Die wirtschaftliche Entwicklung muß umweltgerecht und bestandfähig sein. Die Umweltzerstörung gibt allen Ländern Anlaß zu ernster Sorge. Wachsende Umweltprobleme wie Verschmutzung, Wüstenbildung, Entwaldung und Klimaveränderungen werden zu einer immer größeren Gefahr für das künftige Wachstum der Weltwirtschaft.

17. Die Länder müssen ihre einzelstaatlichen Politiken anpassen, um einen offenen Austausch und ein flexibles Reagieren auf den weltwirtschaftlichen Wandel zu erleichtern. Wirksamen einzelstaatlichen Politiken kommt bei der Erzielung eines nachhaltigen, nichtinflationären Wirtschaftswachstums in allen Ländern entscheidende Bedeutung zu. Durch diese Politiken sollten Investitionen ebenso begünstigt werden wie eine wirtschaftliche Ressourcenallokation und Ressourcenmobilisierung, mit dem Ziel, ein dauerhaftes Wachstum zu erreichen.

18. Die vollständige Beseitigung von Armut und Hunger, eine gerechtere Einkommensverteilung und die Erschließung der Humanressourcen sind überall nach wie vor bedeutende Herausforderungen. Der wirtschaftliche und

soziale Fortschritt erfordert ein auf breiter Grundlage aufbauendes Wachstum, das allen, Frauen wie Männern, die gleichen Chancen bietet, voll am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben teilzuhaben.

19. Die osteuropäischen Länder müssen in die Weltwirtschaft und in das internationale Wirtschaftssystem integriert werden. Hierdurch sollten der Welthandel und die weltweite Entwicklung positive Anstöße erhalten.

20. Die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung der Entwicklungsländer wird vor dem Hintergrund dieser Chancen und Herausforderungen stattfinden müssen. Gemeinschaftliche Anstrengungen unsererseits werden notwendig sein, damit die sich rasch verändernden Realitäten zu einem positiven Wandel führen, welcher der wirtschaftlichen Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, förderlich ist.

VERPFLICHTUNGEN UND POLITIKEN IM HINBLICK AUF EINE INTERNATIONALE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

21. Die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern wird ein konzentriertes und entschlossenes Vorgehen seitens aller Länder erfordern. Die sich jetzt bietende Gelegenheit, wieder zu einem langfristigen Entwicklungsansatz zu gelangen und über kurzfristige Anpassungen hinauszugehen, muß genutzt werden. Die Mitglieder der Vereinten Nationen werden bemüht sein, alles Erforderliche zu tun, um die negativen Tendenzen der achtziger Jahre umzukehren, sich den Herausforderungen der neunziger Jahre zu stellen und in ein produktiveres Jahrzehnt einzutreten. Alle diesbezüglichen Maßnahmen sollten jedoch der Verantwortung eines jeden Landes für seine eigene Entwicklung Rechnung tragen und seiner Kapazität und seinem weltwirtschaftlichen Gewicht entsprechen.

22. Die großen Industrieländer üben einen tiefgreifenden Einfluß auf das Wachstum der Weltwirtschaft und das weltwirtschaftliche Umfeld aus. Sie sollten ihre Bemühungen, ein anhaltendes Wachstum zu fördern und Ungleichheiten zu vermindern, so fortsetzen, daß sie auch für andere Länder nutzbringend sind. Die Koordination makroökonomischer Politiken sollte den Interessen und Anliegen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, voll Rechnung tragen. Es sollten Anstrengungen im Hinblick auf eine wirksamere multilaterale Überwachung unternommen werden, die darauf abzielt, die bestehenden außen- und finanzwirtschaftlichen Ungleichgewichte zu beheben, ein nichtinflationäres bestandfähiges Wachstum zu fördern, das reale Zinsniveau zu senken sowie die Wechselkurse zu stabilisieren und den Marktzugang zu erleichtern.

23. Im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften, Entwicklungszielen und nationalen Prioritäten sollten die Entwicklungsländer auch künftig bemüht sein, inflationäre Tendenzen unter Kontrolle zu halten, die Inlandspartizipativität zu fördern, Bedingungen herbeizuführen, die der in- und ausländischen Investitionstätigkeit förderlich sind, ihre Volkswirtschaften zu modernisieren und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

24. Oberstes Ziel aller Wirtschaftspolitiken sollte es jedoch sein, die Lebensumstände der Menschen zu verbessern und den Beitrag aller Menschen zur Entwicklung zu steigern. Die volle Nutzung der Humanressourcen und die Anerkennung der Menschenrechte regen Kreativität, Innovation und Eigeninitiative an.

25. Eines der Hauptziele muß darin bestehen, auf die Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft einzugehen und deren Potential zu vollster Entfaltung zu bringen. Gesundheit, Ernährung und Unterkunft sowie Bevölkerungspolitiken und andere soziale Dienste sind Schlüsselbereiche nicht nur im Hinblick auf eine Steigerung des Wohles des einzelnen, sondern auch auf eine erfolgreiche Entwicklung. Bildung und Ausbildung, die allen zugänglich sein müssen, sind für die Verbesserung der Qualität der Humanressourcen und für die Erreichung des Wirtschaftswachstums unabdingbar. Die internationale Gemeinschaft sollte Anstrengungen unterstützen, die dahin gehen, dem derzeitigen Ausufernden der tiefsten Armut und des Hungers Einhalt zu gebieten. Es ist von größter Wichtigkeit, daß hier eine Wende herbeigeführt wird und sich diese bedrohliche Situation nicht noch weiter zuspitzt.

26. Der Suche nach einer dauerhaften, breit angelegten Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Schuldnerländer unter den Entwicklungsländern sollte auch künftig dringende Aufmerksamkeit gewidmet werden, und die ernstesten Schuldendienstprobleme einiger anderer Länder sollten im Hinblick auf eine baldige Lösung weiter untersucht werden. Die jüngsten Initiativen und Maßnahmen zur Verringerung des Kapital- und Schuldendienstbetrags beziehungsweise zur Schuldenerlastung der Entwicklungsländer sollten breite Anwendung finden. Entlastungsmaßnahmen sollten darauf gerichtet sein, in diesen Ländern kräftiges Wachstum und eine lebhaftere Entwicklung hervorzubringen, und sollten sich auf alle bilateralen Verschuldungsarten der Schuldnerländer unter den Entwicklungsländern erstrecken. Es sollte außerdem ernsthaft erwogen werden, weiterhin auf eine wachstumsorientierte Lösung der Probleme der Entwicklungsländer mit gravierenden Schuldendienstproblemen hinzuwirken, insbesondere soweit sie in erster Linie bei öffentlichen Gläubigern oder multilateralen Institutionen verschuldet sind.

27. Es werden beträchtliche Ressourcen zu Vorzugsbedingungen erforderlich sein, damit die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, den Herausforderungen der neunziger Jahre begegnen können. Die entwickelten Länder sollten ihre Verpflichtungen einlösen, die sie hinsichtlich des international vereinbarten Ziels eingegangen sind, 0,7 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe und 0,15 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder aufzuwenden. Die entwickelten Länder sollten ihre Hilfe in quantitativer und in qualitativer Hinsicht steigern. Die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder sollte sich mit der Bereitstellung zusätzlicher geeigneter Mittel für die am wenigsten entwickelten Länder befassen. Außerdem sollte nach einer Lösung für die besonderen Entwicklungsprobleme und -bedürfnisse der Insel- und Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gesucht werden.

28. Der wissenschaftlich-technischen Kapazität kommt bei der Entwicklung der Entwicklungsländer zunehmende Bedeutung zu. Die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen sollten die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Schaffung und Entwicklung eigener Kapazitäten auf diesem Gebiet unterstützen.

29. Die Bedrohung, der die Umwelt in unserer Zeit ausgesetzt ist, ist ein Anliegen, das uns alle angeht. Alle Länder sollten entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer wirksame Umweltschutz- und Umweltverbesserungsmaßnahmen ergreifen. Als die größten Umweltverschmutzer tragen die entwickelten Länder die Hauptverantwortung für dringende Abhilfemaßnahmen. Das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer sind unabdingbare Voraussetzungen für ein Herangehen an den Problemkomplex der Umwelterstörung und des Umweltschutzes. Neue und zusätzliche Finanzmittel werden den Entwicklungsländern zugeleitet werden müssen. Es sollten wirksame Modalitäten eines günstigen Zugangs zu umweltschonenden Technologien und deren Transfer, insbesondere an Entwicklungsländer, untersucht werden, und zwar auch zu Vorzugs- und Präferenzbedingungen.

30. Die multilateralen Finanzinstitutionen sollten in der Lage sein, auf die wachsenden Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer in den neunziger Jahren einzugehen. Sie sollten mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden, damit sie die langfristige Entwicklung unterstützen, Strukturreformen erleichtern und Programme finanzieren können, welche die nachteiligen sozialen Folgen der Anpassung für arme und verwundbare Bevölkerungsschichten mildern.

31. Die Länder sollten sich bemühen, ihre Militärausgaben zu reduzieren und dadurch die Möglichkeit eröffnen, die Aufwendungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erhöhen. In diesem Zusammenhang sollte untersucht werden, ob es praktisch möglich wäre, einen Teil der so eingesparten Mittel über im Dienste der Entwicklung stehende Finanzmechanismen zu leiten.

32. Ein offenes und glaubwürdiges multilaterales Handelssystem ist für die Förderung des Wachstums und der Entwicklung unerlässlich. Gegenwärtigen oder künftigen Tendenzen zum Unilateralismus, zum Bilateralismus und zur Aushöhlung des multilateralen Handelssystems muß Einhalt geboten werden. Dem Protektionismus muß allerorts entgegengetreten werden; diesbezügliche Stillhalte- und Roll-back-Verpflichtungen sind einzuhalten. Ein ausgewogenes Ergebnis der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, welches das multilaterale Handelssystem erhält und festigt, die Liberalisierung des Handels ermöglicht und den Exporten der Entwicklungsländer den Zugang zu den Märkten erleichtert, ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Im Zuge der Verwirklichung dieser Ziele sollen die dem multilateralen Handelssystem zugrundeliegenden Grundsätze bekräftigt und die internationalen Organisationen, die sich mit Fragen des multilateralen Handels befassen, gestärkt werden.

33. Rohstoffexporte werden auch künftig eine Schlüsselrolle in den Volkswirtschaften der meisten Entwicklungsländer spielen und beträchtlich zu den Exporterlösen und Investitionen beitragen. Die Rohstoffmärkte müssen besser funktionieren, und es müssen stabilere und besser vorhersehbare Bedingungen herrschen. Eine Diversifizierung hilft den Entwicklungsländern, ihre Exporteinnahmen zu steigern und zu stabilisieren. Alle Länder und multilateralen Institutionen sollten Maßnahmen treffen, um diese Anstrengungen zu unterstützen.

34. Die regionale wirtschaftliche Integration ist von Bedeutung für die Ausweitung des Handels und der Investitionstätigkeit in den Entwicklungsländern. Die Entwicklungsländer sollten danach streben, die wirtschaftliche Integration zu fördern und die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit untereinander zu festigen. Diese Bemühungen sollten von den entwickelten Ländern wie auch von den internationalen Organisationen ermutigt und unterstützt werden.

35. Die osteuropäischen Länder sollten bei ihren Bemühungen, sich in die Weltwirtschaft zu integrieren, unterstützt werden, wozu gegebenenfalls auch ihre Aufnahme in internationale Institutionen gehört. Dies wird nicht nur ihrer eigenen Bevölkerung, sondern der gesamten übrigen Welt zugute kommen; damit darf jedoch nicht die hohe Priorität gemindert werden, die der internationalen Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern eingeräumt wird. Durch ihre Integration wird die Rolle Osteuropas als dynamischer Handelspartner sowie als Absatzmarkt für Technologie und als Technologieerzeuger gestärkt.

36. Dem System der Vereinten Nationen fällt bei der internationalen Zusammenarbeit zur Neubelebung der Entwicklung in den neunziger Jahren eine bedeutsame Rolle zu. Es ist Aufgabe aller Mitgliedstaaten, diese Zusammenarbeit wirksamer und wirtschaftlicher zu gestalten. Die Vereinten Nationen sind ein einzigartiges Forum, in dem sich die Gemeinschaft der Nationen mit allen Fragen auf ganzheitliche Weise auseinandersetzen kann. Ihre zahlreichen Sonderorganisationen leisten einen unentbehrlichen Beitrag zur Entwicklung. Ihnen kommt bei der großen Aufgabe, Wachstum und Entwicklung in den neunziger Jahren neu zu beleben, eine Hauptverantwortung zu.

37. Die Mitgliedstaaten kommen dahin gehend überein, auf der bevorstehenden Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie, bei der Welt-Gipfelerklärung für Kinder, auf der Achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1991, auf der für 1992 in Brasilien anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und auf dem 1994 stattfindenden internationalen Treffen über Bevölkerungsfragen auf fruchtbare Ergebnisse hinzuwirken.

38. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichten sich feierlich, den multilateralen Dialog voranzubringen, den in dieser Erklärung genannten Herausforderungen und Verpflichtungen durch einzelstaatliche Politiken und verstärkte internationale Zusammenarbeit gerecht zu werden und die Verwirklichung der Erklärung auf politischer Ebene fortlaufend zu verfolgen.